

(**Ordnung eines bürgerlichen Eheverhältnisses bei disparitas cultus.**) Max R., israelitischer Herkunft, schloß am 16. Jänner 1930 mit der katholischen Maria O. eine Zivilehe. Aus dieser Ehe wurde bisher am 1. November 1930 ein Knabe, und am Silvestertag 1931 ein Mädchen geboren. Der Vater ließ nicht zu, daß die beiden Kinder getauft wurden; er war nämlich der Ansicht: Niemand darf zu einem bestimmten Bekenntnis verpflichtet werden, ohne zuvor mit freiem Willen sich dafür entschieden zu haben. Sobald die Kinder das nötige Alter haben, meinte der Vater, können die beiden Kinder katholisch werden. Der Grund, daß die katholische Maria nur eine Zivilehe schloß, war dieser: Max war nur *zivilrechtlich* von seiner ersten Frau geschieden. Er hatte nämlich am 25. November 1925 die Calvinistin Christine N. aus Holland geheiratet und drei Jahre später sich wieder scheiden lassen. Maria hatte Max in dem Glauben geheiratet, daß die Zivilscheidung bei Nichtkatholiken das Band der Ehe löse; als sie vom Gegenteil hörte, war ihr der Rücktritt bei den schwierigen Verhältnissen zu schwer, und dies um so mehr, als sie aus der ersten Ehe zwei Kinder mitbrachte. Da an der Gültigkeit der ersten Ehe zwischen Max und Christine nicht zu zweifeln ist, tauchen für die katholische Maria, die sich wieder mit der Kirche versöhnen will, zwei Fragen auf: erstens: kann überhaupt die Ehe Max-Maria geordnet werden, solange Christine noch lebt? Zweitens: Wenn „Ja“, wie muß die Regelung vor sich gehen?

Auf die erste Frage muß mit einem „Ja“ geantwortet werden. Doch nicht so einfach ist die Frage zu beantworten: *Wie* soll die Ehe geregelt werden? *Theoretisch* gesprochen gibt es verschiedene Wege, die man einschlagen kann; denn die Regelung, *praktisch betrachtet*, hängt teilweise von dem Benehmen des Max ab. Der Ehe Max-Maria stehen zwei trennende Hindernisse entgegen: das Hindernis des Ehebandes Max-Christine (*impedimentum ligaminis*) und das der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*).

Zunächst müßte der Heilige Vater in favorem fidei den Israeliten Max vom Eheband mit Christine lösen. Daß der Heilige Vater dieses Band lösen kann und tatsächlich schon ein solches Band gelöst hat, ist in dieser Zeitschrift dargelegt (1931, S. 497). Wäre nun Max bereit, die Bedingungen zu erfüllen, welche von can. 1071, bezw. can. 1060—1064 für die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit erforderlich sind, dann wäre vom Heiligen Offizium Dispens von diesem Hindernis zu erbitten. Ist diese gewährt, dann würde der kirchlichen Trauung nichts mehr im Wege stehen, vorausgesetzt, daß Max sich zu einer kirchlichen Trauung in der einfachsten Form versteht.

Kann er nicht dazu bewegt werden, so steht ein anderer Weg offen; Max kann sich bei der Trauung durch einen *Prokurator* vertreten lassen nach can. 1089 und 1091; oder es wird dem Apostolischen Stuhl die Bitte unterbreitet, Dispens von der Eheschließungsform zu gewähren, so daß die Ehe vor nur zwei oder drei Zeugen ohne Beisein des Pfarrers geschlossen werden darf; ein dritter Weg wäre die Bitte um *sanatio in radice* unter den Bedingungen, von denen später die Rede ist. Doch wie oben bereits bemerkt, ist Max durchaus nicht bereit, die Kinder katholisch taufen zu lassen. Es kann daher von einer Dispens vom Hindernis mit nachfolgender kirchlicher Trauung nicht die Rede sein. Diesen Gedanken brachte das Dekret des Heiligen Offiziums vom 13. (14.) Jänner 1932 (A. A. S. 1932, S. 25) deutlich zum Ausdruck. Es bleibt also nur die *sanatio in radice* übrig. Doch auch diese bietet in unserem Fall keine geringen Schwierigkeiten. Es ist außer allem Zweifel, daß die Zivilehe, welche mit dem „*animus maritalis*“ geschlossen wurde, wie in unserem Kasus, auch in *radice* saniert werden kann; denn die Quinquennalfakultäten enthalten ausdrücklich diese Vollmacht: „*facultas sanandi in radice matrimonia attentata coram officiali civili vel ministro acatholico . . . cum impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus, dummodo consensus in utroque conjugi perseveret isque legitime renovari non possit.*“ Die Schwierigkeit liegt in can. 1139, § 2; er bestimmt: „*Matrimonium vero contractum cum impedimento juris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti.*“ Ein solches Hindernis juris naturalis et divini ist das ligamen zwischen der getauften Christine und dem Juden Max (cf. Benedikt XIV.: „*De synodo dioecesana*“, lib. XIII., cap. 21, n. 7 f.; „*Quaestiones canonicae*“, quaestio 174 in Causa Pragensi die 13. julii 1720; Epistola „*Redditae Nobis*“, 5. dec. 1744, § 40; Fontes C. J. C., n. 350). Nicht so streng war die heilige Pönitentiarie im Jahre 1890. Der Fall war folgender: „*N. mulier catholica a. 1867 matrimonium rite contraxerat cum X., sed obtenta divortii sententia in sui favorem, in Helvetia a. 1872 contractum mere civilem init cum H., viro catholico, ast ab omni praxi religiosa alieno, vivente adhuc priori conjugi. E vivis erepto X., oratrix praefata ab H. obtinere studuit, ut coram ecclesia consensum renovarent sicque provideretur legitimationi matrimonii, sed frustra; nam ille affirmabat contractum mere civilem sibi sufficere constanterque renuit comparere coram sacerdote. Hisce in adjunctis nihil oratrici restat, nisi ad Sanctitatem recurrere ad hoc, ut suae miserae condicioni per sanationem in *radice* provideatur, ita ut sacramentis ecclesiae participare possit!*“ Die heilige Pönitentiarie erteilte im Auftrag des Heiligen Vaters

dem Ordinarius die Vollmacht „*praeatum matrimonium nulliter contractum, dummodo consensus perduret, apostolica auctoritate sanandi in radice*“ (siehe Schnitzer, Ehrech, S. 555). Einen strengeren Standpunkt, der auch im Kodex zum Ausdruck kommt, nahm das Heilige Offizium ein. Am 8. März 1900 erklärte diese Kongregation bei einem naturrechtlichen Hindernis: „*sanationem in radice concedi non posse*; „*matrimonium revalidari nequit*.“ Der Fall war kurz folgender: Berta lebte eine Zeitlang mit einem Akatholiken in wilder Ehe („*cum affectu maritali*“), schloß dann aber eine Zivilehe; vor derselben wurde der Mann operiert und wurde dadurch impotent. Am 2. März 1904 erklärte dasselbe Heilige Offizium ganz apodiktisch: „*matrimonium contractum cum impedimento juris naturalis vel divini non posse sanari in radice*“ (Fontes, n. 1270). Der Grund dieser Erklärung scheint mir dieser zu sein: steht dem Abschluß einer ehelichen Verbindung ein Hindernis naturrechtlicher Art entgegen, dann muß man zum wenigsten zweifeln, ob überhaupt ein *consensus matrimonialis* zustande kommen kann; denn der „*consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat jus in corpus perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem*“ (can. 1081, § 2). Wenn Max das *jus in corpus perpetuum et exclusivum* der Christine gegeben hat, wie kann er naturrechtlich dasselbe Recht, solange Christine noch lebt, der Maria abtreten? Deshalb das Wort des Kodex: *ecclesia non sanat*. Wird nach Auflösung des ersten Ehebandes zwischen Max und Christine der Ehekonsens zwischen Max und Maria erneuert, so steht einer sanatio in radice nichts mehr im Wege. Epitome juris canonici (ed. 4) bemerkt zu den Worten des Kodex: „*non sanat*“ richtig: „*haec est norma Codicis. Quia tamen sanatio juri divino non contradicit, R. Pontifex etiam in hoc casu sua potestate uti possit, cum Codice non ligetur*“ (vol. II., n. 457). Der bisher geschilderte Weg ist die sanatio in radice pro foro externo. Man könnte, wenn die besonderen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, bei der heiligen Pönitentiarie um sanatio in radice einkommen, entweder pro foro interno sacramentali oder auch extrasacramentali. Für das forum extrasacramentale internum käme wohl nur dann eine sanatio in radice in Frage, wenn die Ungültigkeit der Ehe nicht bekannt ist. Die Lösung des Falles wäre demnach kurz diese: Dispens vom Hindernis des Ehebandes; Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit; Erneuerung des Ehekonsenses zwischen Max und Maria; Erteilung der sanatio in radice.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.